

Meilensteine der UN-Behindertenrechtskonvention

- Internationale Ebene
- Nationale Ebene

2001

Die UN-Generalversammlung setzt ein Ad Hoc Committee ein, das Vorschläge für eine neue internationale Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erörtern soll (Resolution A/RES/56/168). Erstmals wird eine UN-Menschenrechtskonvention unter maßgeblicher Beteiligung der Betroffenen – hier der Menschen mit Behinderungen – erarbeitet.

2006

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschließt die UN-Behindertenrechtskonvention (Resolution A/RES/61/106).

2009

Die UN-BRK tritt in Deutschland in Kraft.

Die Monitoring-Stelle UN-BRK nimmt ihre Arbeit als unabhängiger Mechanismus nach Artikel 33 UN-BRK auf.

Strukturen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung nach Artikel 33 UN-BRK werden eingerichtet: die Anlaufstelle im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die staatliche Koordinierungsstelle und der Inklusionsbeirat beim Bundesbehindertenbeauftragten.

Hamburg schafft als erstes und bisher einziges Bundesland den Ressourcenvorbehalt zum Aufbau der Inklusion in der Schule ab: Gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen darf nicht mehr unter Berufung auf mangelhafte Schulausstattung verhindert werden. In den anderen Bundesländern steht dieser Schritt bis heute aus.

2010

Rheinland-Pfalz verabschiedet als erstes Bundesland einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK. 2019 gibt es Aktionspläne in 15 der 16 Bundesländer.

Sachsen-Anhalt definiert in seinem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als erstes Bundesland die Versagung von angemessenen Vorkehrungen als Benachteiligung (Diskriminierung): Menschen mit Behinderungen können damit einfordern, dass Behörden und andere staatliche Stellen auch in atypischen Situationen, soweit machbar, alles Erforderliche tun, um ihnen individuell einen gleichwertigen Zugang zu Gebäuden, Dienstleistungen etc. zu verschaffen. Bisher sind Bremen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen und Thüringen diesem Beispiel gefolgt.

2010

Die Europäische Union ratifiziert die UN-BRK.

2011

Die deutsche Wissenschaftlerin Prof. Dr. Theresia Degener wird Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; von März 2017 bis Dezember 2018 ist sie dessen Vorsitzende.

2011

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug, BVerfGE 128, 282: Die UN-BRK dient als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte. Damit wird klargestellt, dass die Verfassungsmäßigkeit deutscher Gesetze auch im Lichte der Konvention zu beurteilen ist.

Das Bundeskabinett verabschiedet den Nationalen Aktionsplan 1.0 zur Umsetzung der UN-BRK.

2013

Der Europäische Gerichtshof passt in einer Leitentscheidung die Auslegung des Begriffs „Behinderung“ dem Verständnis der UN-BRK an (Rechtssachen C-335/11 und C-337/11).

2013

Der Deutschlandfunk führt das Angebot „nachrichtenleicht“ ein, eine Website mit Meldungen in Einfacher Sprache.

Das neue Personenbeförderungsgesetz verpflichtet die zuständigen Behörden zu vollständiger Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr bis zum 1. Januar 2022.

Der erste Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen wird in Deutschland veröffentlicht. Der zweite Teilhabebericht folgt im Dezember 2016. Die Bundesregierung berichtet in jeder Legislaturperiode datenbasiert über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen.

2014

Erste Entscheidung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gegen Deutschland (Mitteilung Nr. 2/2010, Fall Gröninger): Das Verfahren zur Gewährung von Eingliederungszuschüssen ist zu kompliziert für Arbeitgeber und kann deshalb die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen nicht wirksam fördern, sondern im Gegenteil dazu führen, dass Bewerber_innen mit Behinderungen indirekt diskriminiert werden.

2014

Schleswig-Holstein nimmt als bisher einziges Bundesland Inklusion als Staatszielbestimmung in seine Landesverfassung auf.

2015

Die Hochschulrektorenkonferenz und die Kultusministerkonferenz verabschieden gemeinsam die Empfehlung „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“. Diese hat zum Ziel, die Lehramtsstudiengänge so weiterzuentwickeln, dass angehende Lehrkräfte besser auf die Herausforderungen durch eine vielfältige Schülerschaft vorbereitet werden.

2015

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen spricht im ersten Staatenprüfungsverfahren mehr als 60 Empfehlungen zur Umsetzung der Konvention in Deutschland aus.

2016

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein schaffen als erste Bundesländer die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen unter Betreuung in allen Angelegenheiten ab, bis 2018 gefolgt von Bremen, Hamburg und Brandenburg. Unter dem Eindruck einer BVerfG-Entscheidung vom Januar 2019 haben inzwischen fast alle anderen Bundesländer nachgezogen.

Das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen wird verabschiedet. Damit verpflichtet sich Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland, die Umsetzung der UN-BRK im Land kontinuierlich unabhängig überprüfen zu lassen. Im Juni 2019 folgte das Saarland.

Das Bundeskabinett verabschiedet den Nationalen Aktionsplan 2.0 zur Umsetzung der UN-BRK.

Das Behindertengleichstellungsgesetz wird auf Bundesebene reformiert; unter anderem werden das Recht auf angemessene Vorkehrungen verankert, die Verwendung Leichter Sprache gestärkt, ein Partizipationsfonds eingerichtet und eine Bundesfachstelle Barrierefreiheit sowie eine Schlichtungsstelle geschaffen.

Das Bundesteilhabegesetz wird verabschiedet. Damit werden Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die diese für eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft benötigen, von der Sozialhilfe entkoppelt und weniger stark von Einkommen und Vermögen abhängig gemacht. Außerdem werden neue Instrumente eingeführt mit dem Ziel, eine bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu erreichen.

Brandenburg überarbeitet seinen Aktionsplan (Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket 2.0) im Lichte der UN-Empfehlungen von 2015.

2017

Das Institut für angewandte Sozialwissenschaft beginnt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit der Durchführung einer Repräsentativbefragung, die erstmalig umfassende Erkenntnisse zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Deutschland liefern soll.

2019

Das Bundesverfassungsgericht erklärt den Wahlrechtsausschluss von Menschen unter Betreuung in allen Angelegenheiten und von Straftäter_innen, die wegen Schuldfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus sind, für verfassungswidrig. (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 -). Infolge dieses Beschlusses werden diese Wahlrechtsausschlüsse auf Bundesebene, das heißt für Bundestags- und Europawahlen, zum 1. Juli 2019 aufgehoben.